

Rolladenbau Luber & Partner

Fachberatung · Planung · Montage

Markisen

- Markisen
- Markisen-Bespannungen
- Gastro-Markisen

Rollladenbau

- Rollläden aus PVC, Alu, Holz, Edelstahl in den verschiedensten Ausführungen und Farben
- Sicherheits-Rollläden

Insektenschutz

- Insektenschutz für Fenster und Türen

Jalousien und Textilsonnenschutz

- Jalousien und Textilsonnenschutz für Innen- und Außenbereiche in vielfältigen Ausführungen und Farben
- Schienen- und Seilführungen etc.

Tore/Rolltore für den Industriebereich

- Rolltore
- Rollgitter
- Sektionaltore
- mit elektrischem Antrieb
- mit allen Sicherheitseinrichtungen
- optional mit Fernsteuerung

Antriebsmöglichkeiten

- Mechanische Bedienung
- Elektrische Bedienung auch mit Zeitsteuerung
- Sensorsteuerungen

Kundendienst

Sie erreichen uns unter:
Telefon (0 80 31) 3 21 85
Telefax (0 80 31) 3 71 79
info@rolladenbau-luber.de
www.rolladenbau-luber.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Juli 2007)

I. Allgemeines

- Alle unsere Leistungen und Angebote erfolgen aufgrund dieser unserer AGB. Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Angebote

- An unsere Angebote halten wir uns 3 Monate gebunden, danach sind wir berechtigt, den Preis nach der, am Tage der Lieferung geltenden, Preisliste zu berechnen. Alle im Angebot enthaltenen Preise beziehen sich auf die angegebenen Maße und Stückzahlen, bei Minderabnahme berechnen wir 10 % Aufschlag.
- Angaben der Herstellerwerke sind unverbindlich.
- Angebotsentwürfe sind grundsätzlich kostenfrei, jedoch gilt folgende Ausnahme:: Nur Reparaturkostenvoranschläge, das gilt auch für Versicherungsschäden, sind kostenpflichtig. Sie werden grundsätzlich nach Aufwand abgerechnet. Diese Kosten werden im Auftragsfall in Abzug gebracht.

III. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.
- Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen bzw. weiterzuverarbeiten; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises bzw. Werklohn (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverarbeitung erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers nach unsere Wahl freizugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

IV. Zahlungsbedingungen

- Der Kaufpreis und die Entgelte für Leistungen sind bei Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig.
- Wenn nicht anders vereinbart, gewähren wir bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen 3 % Skonto. Es gelten die im Angebot vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zeitpunkt des Zahlungseinganges in Bar oder Überweisung auf unser Konto.
- Reparaturrechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar.
- Bei Reparaturrechnungen wird kein Skonto gewährt! Pauschalrechnungen sind innerhalb 10 Tagen, ohne weiteren Abzug zu begleichen.

- Bei Aufträgen über 1.500,00 € netto, werden folgende Zahlungsbedingungen vereinbart:
35 % der Auftragssumme bei Bestellung / ca. 3 Wochen vor Montagetermin
35 % der Auftragssumme nach Lieferung von Material und Montagebeginn
30 % der Auftragssumme nach endgültiger Fertigstellung.
- Der Käufer gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufforderung begleicht. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gerät der Käufer dann in Verzug, wenn vereinbart ist, dass der Kaufpreis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll, und der Käufer nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.
- Ist der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung im Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auf den Rechnungsbetrag zu erheben, und Mahngebühren in Höhe von 20,00 € zu berechnen. Der Anspruch auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt. Des Weiteren behalten wir uns vor, unsere Forderungen an ein Inkassobüro abzutreten.
- Zur Annahme von Schecks sind wir nicht verpflichtet. Wechsel werden nicht angenommen.
- Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt die gesamte Restschuld in Rechnung zu stellen. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
- Der Käufer ist zur Abnahme der Kaufsache verpflichtet. Die Abnahmeverpflichtung ist als Hauptleistungspflicht im Gegenseitigkeitsverhältnis sofort und unter gleichzeitiger Zahlung des Kaufpreises zu erfüllen.

V. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist Rosenheim.
- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

VI. Sonstiges

- Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.